



Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

Wintersemester 2023/2024

Teil I:

B ist 80 Jahre alt und leidet seit Jahrzehnten unter verschiedenen chronischen Erkrankungen und Schmerzen, die ihre Lebensqualität stark einschränken. Deshalb hat sie von ihrem Arzt Morphium verordnet bekommen, welches ihr Lebensgefährte A, ein ehemaliger Arzt, ihr bei Bedarf spritzt. Seit wenigen Monaten ist sie zudem bettlägerig und äußert seitdem häufig, dass sie unter derartigen Einschränkungen nicht mehr leben möchte, obwohl sie von A hingebungsvoll zu Hause gepflegt wird. Als sie in ein Pflegeheim soll, weil der ebenfalls betagte Lebensgefährte A aufgrund gesundheitlicher Probleme die Pflege nicht mehr übernehmen kann und sie zunehmend unter Schmerzen leidet, beschließt sie, sich umzubringen. Sie will einen tödlichen Medikamentencocktail einnehmen. Um ganz sicherzugehen, dass die tödliche Wirkung auch wirklich eintritt und es nicht zu einem Zwischenfall kommt, der sie als schwerstgeschädigte Patientin ins Pflegeheim zwingt, soll ihr Lebensgefährte ihr nach der Einnahme der Medikamente – nur zur Absicherung – eine tödliche Dosis Morphium injizieren.

Nachdem die B einen Abschiedsbrief an ihre beste Freundin geschrieben hat, gehen A und B entsprechend des von B erdachten Plans vor: B nimmt eine tödliche Medikamentendosis ein. Dann spritzt ihr der A eine tödliche Dosis Morphium. Nach der Einnahme der Medikamente und der Morphium-Injektion ist B noch einige Zeit voll ansprechbar. Zweifel an ihrer Suizid-Entscheidung kommen der B dennoch nicht, weshalb A, der B Beistand leistet, auch keinen Notarzt ruft. Dieser hätte – wenn er zeitnah zur Stelle gewesen wäre – die Wirkung der tödlichen Medikamente stoppen können (durch Auspumpen des Magens bei B und Verabreichung eines Mittels zur Verhinderung eines aufgrund der Morphiumgabe drohenden Atemstillstands), was B und A bewusst war. B stirbt einige Zeit später, allerdings nicht an dem in tödlicher Dosis eingenommenen Medikamenten-Cocktail, sondern an der Morphium-Injektion. Dieser Verlauf (Tod durch Morphium-Injektion) entsprach zwar nicht der Planung, die darauf abgezielt hatte, dass der Tod durch den von B selbst eingenommenen Medikamenten-Cocktail eintritt, jedoch war er B und auch A als Möglichkeit bewusst gewesen und von diesen billigend in Kauf genommen worden.

Teil II:

Einige Tage nach dem Tod der B gerät A als Mordverdächtiger ins Visier der Polizei. Ein Rechtsmediziner hatte sowohl die Medikamente als auch das Morphium bei B nachweisen kön-

nen. Um die Geschehnisse rekonstruieren zu können, beginnen zwei Beamte daher das Grundstück des A zu observieren. Dabei sehen sie, wie A sich jeden Abend in seinen Gartenpavillon begibt. Dieser liegt am äußeren Rande des Grundstücks, das nur durch einen kniehohen Zaun abgesteckt ist. Dadurch grenzt der Holzpavillon unmittelbar an den dahinter liegenden, öffentlichen Gehweg an. Dennoch zieht A sich gerne an diesen Ort zurück, da er ihn emotional mit seiner verstorbenen Partnerin in Verbindung bringt, mit der er viel Zeit dort verbracht hat. Die Polizisten vermuten, dass A dort Telefongespräche führt, die zur Aufklärung des Falles beitragen könnten. Sie beginnen daher mit der akustischen Überwachung des Pavillons. Tatsächlich hat der ehemalige Arzt die Angewohnheit, seine Gedanken und Gefühle täglich auf ein Diktiergerät zu sprechen. Derzeit dient dieses Ritual vor allem der Trauerbewältigung angesichts des Todes seiner Partnerin. Eines Abends speichert das Abhörgerät der Polizei folgende Sätze, die A in sein Diktiergerät spricht: „*Was hätt' ich denn tun sollen, B? Ich habe das für dich getan... Mit der Spritze ging es ganz schnell... Ich hab' dir die Ruhe gegeben, die du verdienst... Ich hoffe dir geht es jetzt besser... Bald sehen wir uns wieder...*“.

Teil III:

Doch die Überwachung durch die Polizei ist nicht As einziges Problem. Der Neffe des A, N, hatte seinem Onkel früher bereits Probleme bereitet, indem er sich regelmäßig an dem Medikamentenschrank des A bediente, um seine Rauschgiftsucht zu stillen. Nun, da A seinen Beruf als Arzt an den Nagel gehängt hat, sucht N neue Wege, um seinen Rauschgiftkonsum auf Kosten seines betuchten Onkels auszuleben.

Neuerdings wird er von seiner Mutter regelmäßig sonntags dazu gezwungen, den seit dem Tod seiner Lebensgefährtin sehr einsamen A auf einen Kaffee zu besuchen. Bei einer solchen Gelegenheit entwendet der N unbemerkt die Girocard des A, um damit Einkäufe in dem nächstgelegenen Supermarkt zu tätigen. Ns eigenes Konto ist bereits seit den ersten Tagen des Monats leer und seine restlichen Bargeldreserven benötigt er für den Drogenkauf im nahegelegenen Stadtpark. Am Tag nach seinem Besuch geht N wie geplant vor. Im Supermarkt des E nimmt er sich Lebensmittel im Wert von 45 € aus den Regalen und bezahlt diese an der Kasse, indem er die Karte lediglich auf das Lesegerät auflegt. Wie von N erwartet, ist hierbei die Eingabe einer PIN (weil der Betrag 50 € nicht überschreitet) nicht erforderlich, sodass N ungehindert mit den Lebensmitteln den Laden verlässt. Die Karte legt er beim nächsten Besuch, wie von Anfang an geplant, bei A wieder an ihren ursprünglichen Platz zurück. A hatte gar nicht bemerkt, dass die Karte weg war.

Zufrieden, weil er mit seinen Bargeldreserven nun ausreichend Drogen für die nächsten Tage kaufen kann, begibt N sich in den Stadtpark. Als er den schwächtigen Drogendealer D erspät, denkt er sich spontan, dass er diesem die Drogen bestimmt auch ohne zu zahlen abknüpfen könnte. N zückt deshalb kurzerhand sein Taschenmesser, das er immer bei sich trägt. Bei D angekommen schlägt N diesem unvermittelt mit der Faust ins Gesicht und drückt ihm danach das Messer an den Hals. An D gerichtet meint N: „Her mit deinem Stoff oder du kannst in Zukunft vom Krankenbett aus Drogen verticken“. N hat dabei die Absicht, das Messer notfalls einzusetzen, um D Verletzungen zuzufügen. Von dem unvermittelten Angriff und der körperlichen Überlegenheit seines Angreifers derart überwältigt, sieht D sich in einer so verzwickten Lage, dass er keine andere Möglichkeit mehr sieht, als dem N die Drogen, die er so oder so als verloren ansieht, herauszugeben. Mit dem Stoff im Gepäck, flieht N aus dem Stadtpark.

Frage 1: Wie haben sich die beteiligten Personen nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 223, 224, 221, 239a, 202a StGB sind nicht zu prüfen. Strafanträge sind, soweit erforderlich, gestellt.

Hinweis: Bei der Zahlung mit einer Girocard wird ein „elektronischer Beleg“ erstellt, durch den die Zahlung von dem zugehörigen Konto gesteuert wird. Auf der Karte selbst sind ausschließlich Informationen über die Umstände der bisherigen Kartennutzung seit der letzten PIN-Abfrage gespeichert, welche für die Autorisierung weiterer Bezahlvorgänge mit der Girocard relevant sind.

Frage 2: Die Polizei beschlagnahmt nach Durchführung der akustischen Überwachung das von A verwendete Diktiergerät. Kann die Aufnahme des „Gesprächs“ von A mit B durch das zuständige Strafgericht bei der Urteilsfindung verwertet werden, wenn A in der Hauptverhandlung der Verwertung widerspricht? Die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen und der Beschlagnahme sowie die Zulässigkeit der Eröffnung des Hauptverfahrens sind zu unterstellen.

Bearbeitervermerk:

Der Umfang des Gutachtens darf 25 Seiten nicht überschreiten (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit). Im Gutachten ist auf alle Rechtsfragen, nötigenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. Es ist auf der linken Seite ein Korrekturrand von 3 cm zu lassen, rechts 1 cm, oben und unten 2,5 cm. Der Zeilenabstand ist auf 1,5 einzustellen. Die Schriftgröße des Textes muss – bei jeweils normalem Zeichenabstand – 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand in den Fußnoten ist auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Als Schrifttyp ist Times New Roman zu wählen. In anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen (MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L).

Auf dem Deckblatt der Hausarbeit sind folgende Angaben zu vermerken:

- Name des Bearbeiters
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Fachsemester
- Matrikelnummer
- Semester
- Veranstaltung
- Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2023 oder Wintersemester 2023/24

Zudem sind ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis anzufertigen. Im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben. Im Übrigen gelten die üblichen Form- und Zitiervorschriften für juristische Hausarbeiten. Der Verstoß gegen die formalen Vorschriften der Hausarbeit kann mit deutlichem Punktabzug bewertet werden.

Abzugeben ist die Ausarbeitung bis spätestens

Mittwoch, 25.10.2023 bis 12:00 Uhr

in Form eines Dokuments im **PDF-Format**. Das Dokument muss neben der Bearbeitung der Hausarbeit die eingescannte Versicherung enthalten. Es soll den Dateinamen „Nachname_Vorname_Matrikelnummer_StRFortgeschrittene_WS2023“ tragen. Das Dokument ist auf der Plattform Moodle in der Veranstaltung „Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene“ unter dem Reiter „Abgabe der Hausarbeit“ hochzuladen. Den Kurs erreichen Sie über folgenden Link:

<https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=18250>

Sollte Ihr Moodle-Zugang zum Zeitpunkt der Abgabe (z.B. aufgrund eines Studienortwechsels noch nicht freigeschaltet sein, darf die Abgabe per E-Mail an peters@krimi.uni-heidelberg.de erfolgen.

Zur Plagiatsüberprüfung ist außerdem bis spätestens 25.10.2023 12:00 Uhr zusätzlich zur eigentlichen Abgabe die Hausarbeit, **ohne Sachverhalt** und ohne Versicherung der Eigenständigkeit in einem **Word-Dokument**, ebenfalls auf Moodle unter dem Reiter „Plagiatskontrolle“ hochzuladen.

Die beiden Dateien müssen nicht im Druckbild, aber inhaltlich identisch sein. Der Dateiname des Word-Dokuments soll dem Dateinamen des PDF-Dokuments entsprechen. Bitte laden Sie Ihre Datei erst dann zur Plagiatskontrolle hoch, wenn Sie sicher sind, dass es sich um die Endfassung Ihrer Arbeit handelt.

Die Hausarbeit ist eigenständig anzufertigen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit einer unterschriebenen Versicherungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 Zwischenprüfungsordnung zu versehen. Versichern Sie zudem, dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen einander vollständig entsprechen. Plagiate, ganz oder teilweise übereinstimmende Arbeiten sowie jeglicher Täuschungsversuch führen zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkten). Auskünfte zum Inhalt der Hausarbeit werden während der Bearbeitungszeit vom Institut nicht erteilt.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“!) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung.

Viel Erfolg!